

Schutzkonzept für den Baumbestand und die Grünflächen im Bereich der Ringelstecherwiese

Bei der Durchführung von Veranstaltungen bzw. dem Betrieb von gemeindlichen Einrichtungen nach Art. 21 GO (z. B. Landshuter Dulten und Christkindlmarkt) sind zu jeder Zeit folgende Maßnahmen zum Schutze des Baumbestands und der Grünflächen auf der „Ringelstecherwiese“ (FI-Nr.: 1198 Gemarkung Landshut einschließlich Hans Walch-Weg) umzusetzen:

1) Schutzabstand zum Baumbestand:

Die Errichtung von massiven und lastintensiven Aufbauten wie insbesondere Buden und Festzelten ist nur mit einem angemessenen Schutzabstand zum Baumbestand zulässig (Entfernung mindestens 3 m zum jeweiligen Baumstamm); ggf. ist die Einhaltung des vorgenannten Schutzabstands mit geeigneten Vorkehrungen (z. B. Errichtung einer Abzäunung oder Anbringen von Bodenmarkierungen) sicherzustellen;

2) Unzulässigkeit von Eingriffen in den Baumbestand:

Eingriffe in den Wurzel- Stamm- und Kronenbereich im Rahmen von Veranstaltungen bzw. den Betrieb von gemeindlichen Einrichtungen sind generell unzulässig.

3) Vermeiden von Bodenverdichtungen:

Eine Verdichtung des Wurzelbereichs ist unzulässig; insbesondere ist das Überfahren und das Parken mit Fahrzeugen jeder Art auf dem Wurzelbereich des o. g. Schutzabstands (siehe Ziffer 1) unzulässig; die Aufstellung von beweglichen lastintensiven Gegenständen innerhalb des Schutzabstands ist unzulässig;

4) Schutz der Grünflächen

a) Mit den Grünflächen, welche den Baumbestand unmittelbar umgeben, ist zu jeder Zeit schonend und sorgsam umzugehen. Die Grünflächen sind in Richtung Grundstücksmitte der Gemarkung mit der FI.-Nr.: 1198 mit einem min. 5 m breitem Streifen entlang der Baumalleen im ursprünglichen Zustand zu erhalten. Ein Befahren der Ringelstecherwiese für Auf- und Abbauarbeiten ist nur über definierte und dafür ausgebildete Zufahrten möglich.

b) Grünflächen außerhalb des 5 m Streifens entlang der Baumalleen können durch durchlässigen Schotterrasen ersetzt werden. Die Schotterrasenflächen sind mit einer geeigneten artenreichen Schotterrasenmischungen einzusähen. Ein Rundweg entlang der Christkindlmarktstände kann mit durchlässigem mineralischem Material angelegt werden.

5) Schutz der Bodenfläche/Liegenschaft

Eingriffe (z. B. Grabungen) in den Untergrund, d. h. in die Bodenfläche der FI-Nr.: 1198, sind grundsätzlich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Grabungen (z.B. für Kabel und Zuleitungen), die im Kronenbereich von Bäumen stattfinden sollen, sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

6) Ausnahmen:

a) Allgemein:

Ausnahmen von den unter 1) bis 5) genannten Vorgaben sind nur in Einzelfällen und nur im Einvernehmen mit den zuständigen Fachstellen der Stadt Landshut (Stadtgartenamt, stadtgartenamt@landshut.de; Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz, naturschutz@landshut.de; Ordnungsamt, Sachgebiet Marktwesen & Verbraucherschutz, marktwesen@landshut.de) zulässig.

- b) Aufführung der „Landshuter Hochzeit 1475“ als immaterielles Kulturerbe:
Für die Landshuter Hochzeit werden diverse Holzbauten errichtet, deren Holzpfähle in Bohrlöcher eingebracht werden. Generell werden für die Holzpfähle immer die örtlich gleichen Bohrpunkte verwendet, welche alle vorab mit GPS eingemessen werden. Sofern die bisherigen Bohrpunkte versetzt oder neue Bohr- oder Ankerpunkte innerhalb des Schutzabstands nach Ziffer 1 hinzukommen sollen, ist dies vorab rechtzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7) Verstöße/Zu widerhandlungen:

Verstöße bzw. Zu widerhandlungen von Vertragsparteien der Stadt Landshut gegen die o. g. Vorgaben sind konsequent zu ahnden. D. h. insbesondere durch Maßnahmen wie Ersatzvornahme, Vertragsstrafen und den Ausschluss von Veranstaltungen und Einrichtungen.



— = Ringelstecherwiese mit Hans-Walch-Weg